



Information für Betreiber von Heizöltanks

Die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) vom 18.04.2017 hat das Ziel, Boden und Gewässer vor Verunreinigungen zu schützen. Sie enthält wichtige Regelungen, u.a. die Verpflichtung, Lageranlagen durch Sachverständige überprüfen zu lassen.

Prüfung durch Sachverständige

Heizöltanks, oberirdisch

Oberirdische Lageranlagen mit einem Rauminhalt von **mehr als 1.000 bis zu 10.000 Litern** müssen vor der Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung von einem anerkannten Sachverständigen geprüft werden. **Oberirdische Lageranlagen** mit einem Rauminhalt von **mehr als 10.000 Litern** (in Wasserschutzgebieten mehr als 1.000 l) müssen zusätzlich alle 5 Jahre sowie vor Stilllegung geprüft werden.

Auch Heizöltanks in Kellern von Gebäuden sind oberirdische Lageranlagen.

Heizöltanks, unterirdisch

Unterirdische Lageranlagen müssen - unabhängig von ihrer Größe - vor der Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre (in Wasserschutzgebieten alle 2,5 Jahre) sowie vor Stilllegung geprüft werden.

Es ist die Aufgabe des Betreibers, Sachverständige rechtzeitig zu beauftragen und die Prüfungen durchführen zu lassen. Bei der Prüfung festgestellte erhebliche oder gefährliche Mängel müssen gem. § 48 AwSV unverzüglich beseitigt werden, geringfügige innerhalb von 6 Monaten. Wer seine Anlage nicht oder nicht fristgemäß überprüfen bzw. festgestellte Mängel nicht beseitigt oder beseitigen lässt, handelt nach § 65 AwSV ordnungswidrig. Das zuständige Umweltamt erhält ebenfalls eine Prüfbescheinigung und überwacht die Mängelbeseitigung.

Nur [anerkannte Sachverständigenorganisationen](#) sind zur Durchführung der Prüfung berechtigt. Die in Berlin tätigen Sachverständigen finden Sie im Portal der Berliner Umweltbehörden unter www.berlin.de/umwelt.

Schadensfälle

Nehmen Sie bitte die Anlage bei Schadensfällen und Störungen außer Betrieb, wenn die Gefahr besteht, dass Heizöl austritt oder dieses bereits ausgetreten ist (§ 24 Abs. 1 AwSV). Informieren Sie unverzüglich die nächste Polizeidienststelle, die Berliner Feuerwehr oder die Wasserbehörde, wenn die Gefahr besteht, dass Heizöl in ein Gewässer, eine Entwässerungsleitung oder in den Untergrund gelangen kann (§ 24 Abs. 2 AwSV, § 23a BWG).

Polizei Notruf
Feuerwehr Notruf
Wasserbehörde
Zuständiges Umweltamt

Tel.: 110
Tel.: 112
Tel.: 9025-0
Tel.: s. [Ansprechpartner der Berliner Umweltämter](#)

Rechtsgrundlagen (in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung):

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden (AwSV)
- Berliner Wassergesetz (BWG)